

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 9. August 2024

Nr. 22

Inhalt

Seite

Bekanntmachung Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 1. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land vom 07.08.2024** 2, 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

- **Beschluss-Nr. 2024/BA/007**
Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt 4
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt..... 4
- **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt** 4 - 8

- **Beschluss-Nr. 2024/NG/008**
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters..... 9
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 9
- **Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 9 - 11

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

- **Beschluss-Nr. 2024/SC/026**
Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau 12
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau 12
- **Hauptsatzung der Stadt Schraplau** 12 - 16

- **Beschluss-Nr. 2024/SC/027**
Beschluss zur Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters..... 16
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 17
- **Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 17 - 19

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung Auszählergebnis zur Bürgerbefragung Windvorranggebiet/ Erweiterungspläne vom Juli 2024** 20

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

- **Bekanntmachung des Beschlusses aus der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 7. März 2024** 20

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

- **Bekanntmachung des Beschlusses aus der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 7. März 2024** 21

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Untere Unstrut

- **Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für zu berufene Vertreter in die Verbandsversammlung des UHV Untere Unstrut** 21

Impressum 22

Bekanntmachung Verbandsgemeinde Weida-Land**Bekanntmachung**

der gefassten Beschlüsse in der 1. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 07.08.2024

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:**Beschluss-Nr. 2024/VG/007**

Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2024/VG/009

Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Verbandsgemeinderat

Beschluss-Nr. 2024/VG/010

Ernennung Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss-Nr. 2024/VG/016

Beschluss über die Berufung des stellvertretender Ortswehrleiter der Feuerwehr Farnstädt

Beschluss-Nr. 2024/VG/017

Beschluss über die Abberufung des stellvertretender Ortswehrleiter der Feuerwehr Farnstädt

Beschluss-Nr. 2024/VG/018

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2024/VG/019

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Beschluss-Nr. 2024/VG/020

Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters in Anwendung der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss-Nr. 2024/VG/021

Bestimmung von einem Vertreter und einem Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserbetriebes Saale-Unstrut-Finne

Beschluss-Nr. 2024/VG/022

Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Wipper – Weida“

Beschluss-Nr. 2024/VG/023

Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“

Beschluss-Nr. 2024/VG/024

Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“

Beschluss-Nr. 2024/VG/025

Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Unstrut“

Beschluss-Nr. 2024/VG/026

Benennung eines Vertreters für die Mitgliederversammlung und das Entscheidungsgremium für die „Lokale Aktionsgruppe Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e. V.“

Beschluss-Nr. 2024/VG/027

Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2024/VG/011

Vergabe einer Bauleistung – Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Feuerwehrgerätehaus Esperstedt

Beschluss-Nr. 2024/VG/012

Vergabe einer Bauleistung – Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Feuerwehrgerätehaus Esperstedt

Beschluss-Nr. 2024/VG/013

Vergabe einer Bauleistung – Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Feuerwehrgerätehaus Esperstedt

Beschluss-Nr. 2024/VG/014

Vergabe einer Bauleistung – Umbau des ehemaligen Kulturhauses zum Feuerwehrgerätehaus Esperstedt

Beschluss-Nr. 2024/VG/015

Vergabe einer Bauleistung – Sanierung Flur und Garderobe Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Obhausen

Nemsdorf-Göhrendorf, 09.08.2024

Kluge
Vorsitzender

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

- **Beschluss-Nr. 2024/BA/007**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt – lt. Anlage.

Reichmann
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt, beschlossen am 30.07.2024, unter der Beschluss-Nr. 2024/BA/007 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 31.07.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 31.07.2024

Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -

Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 30.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Barnstädt“.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Barnstädt“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 2 TVöD.

§ 5 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 1 TVöD.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

Die Gemeinde Barnstädt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Der von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Barnstädt zuständig und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis

bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse www.weida-land.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter www.weida-land.de zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht.

Barnstädt - Steigraer Str. 2
Göhritz - Göhritzer Straße 52/53

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt in der Fassung vom 26.01.2023 außer Kraft.

Barnstädt, den 31.07.2024

Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt



- Siegelabdruck -

- **Beschluss-Nr. 2024/BA/008**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt beschließt die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Gemeinde Barnstädt – lt. Anlage.

Reichmann
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beschlossen am 30.07.2024, unter der Beschluss-Nr. 2024/BA/008 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 31.07.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 31.07.2024

Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Gemeinde Barnstädt
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 30.07.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Barnstädt ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2**Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3**Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gem. § 2 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 5**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 6**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro/Stunde begrenzt.

- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7

Verdienstausfallpauschale

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- 2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt.
Der Stundensatz darf die Dienstausfallpauschale nach Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 8

Reisekostenvergütung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 07.10.2020 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters vom 17.05.2023 außer Kraft.

Barnstädt, den 31.07.2024

Gerald Reichmann
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

- **Beschluss-Nr. 2024/SC/026**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau beschließt die Hauptsatzung der Stadt Schraplau - lt. Anlage.

Maury
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Stadt Schraplau** beschlossen am 01.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/SC/026 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 02.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 02.08.2024

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Hauptsatzung der Stadt Schraplau

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 01.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Schraplau“.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Schraplau zeigt in Silber auf grünem Schildfuß vorn ein römischer Soldat mit roter Tunika, Pteruges, Stiefeln und Helm mit Federbusch, in der Rechten das abgeschlagene bärtige Haupt Johannes´ des Täufers an dessen schwarzen Haaren haltend, in der Linken ein erhobenes Schwert mit silberner Klinge und goldenem Griff mit Knauf und Parierstange, hinten ein gefugter und gezinnter, spitzbedachter und beknaufter roter Turm mit drei silbernen Durchbrüchen (2:1).

- (2) Die Flagge ist rot-weiß-grün (1:1:1) gestreift
Querform: Streifen waagrecht verlaufend,
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend
und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und ist umschrieben mit:
Stadt Schraplau
Es entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
- e) die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 4 TVöD.

§ 5 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich.
Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 4 TVöD.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

Die Stadt Schraplau ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Der von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Schraplau zuständig und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse www.weida-land.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.weida-land.de zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht:

Schraplau- Marktstraße 25
Schraplau- Schafseer Straße 3
Schraplau- Wilhelm-Fichte-Siedlung 76

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu

vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Schraplau in der Fassung vom 16.01.2023 außer Kraft.

Schraplau, den 02.08.2024

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau



- Siegelabdruck -

- **Beschluss-Nr. 2024/SC/027**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau beschließt die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- lt. Anlage.

Maury
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 01.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/SC/027 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 02.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 02.08.2024

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Stadt Schraplau
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S 116), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 01.08.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anspruchsumfang**

- (1) Für die Stadt Schraplau ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Stadträte**

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 68,00 Euro.

**§ 3
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Schraplau erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.140,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- (3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gemäß § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 5**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 6**Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro / Stunde begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7**Verdienstausschlagpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz darf die Verdienstausschlagpauschale nach Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 10

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 18.09.2020 außer Kraft.

Schraplau, den 02.08.2024

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung des Auszählergebnisses zur Bürgerbefragung Windvorranggebiet / Erweiterungspläne in der Gemeinde Farnstädt

Der Befragungsausschuss der Gemeinde Farnstädt hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 06.08.2024 das Befragungsergebnis wie folgt ermittelt:

Zahl der Abstimmungsberechtigten:	1.309
Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:	765
Zahl der Ja-Stimmen:	310
Zahl der Nein-Stimmen:	444
Zahl der ungültigen Stimmen:	11

Farnstädt, den 07.08.2024

Frank Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

Bekanntmachung des Beschlusses aus der Jagdgenossenschaftsversammlung Alberstedt vom 7. März 2024

- **Beschluss_Nr. 1 – 2024**
Vergabe des Reinertrags

Die Jagdgenossenschaft Alberstedt beschließt 800,00 Euro für den Wegebau zu vergeben.

Walter Krause
Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Farnstädt

Bekanntmachung des Beschlusses aus der Jagdgenossenschaftsversammlung Farnstädt vom 7. März 2024

- **Beschluss_Nr. 1 – 2024**
Vergabe des Reinertrags

Die Jagdgenossenschaft Farnstädt beschließt 1.500,00 Euro für den Wegebau zu vergeben.

Jörg Hörning
Vorstand

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Untere Unstrut

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Unstrut“

Gemäß § 9 der Satzung des Verbandes sind in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke zu berufen. Zur Umsetzung dieser Regelung werden hiermit die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen gebeten, Vorschläge für zu berufende Vertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes zu unterbreiten. Die Interessenverbände der Eigentümer / Nutzer haben, vom Tag der Veröffentlichung beginnend, innerhalb eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abzugeben. Die Vorschläge mit Adressangabe sind in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Untere Unstrut“, Breite Straße 6, 06638 Karsdorf oder per mail unter info@uhv-untere-unstrut.de einzureichen.

Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen vorgeschlagen werden. Diese müssen Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet sein, was zu belegen ist. Bei der Abgabe von Vorschlägen bitten wir zu beachten, dass nach den Festlegungen in § 9 Abs. 1 unserer Satzung für jeden Berufenen nur **ein** persönlicher Stellvertreter benannt werden kann. Darüber hinaus kann ein Berufener nicht zwei oder mehrere Interessenverbände vertreten. Das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes ist das Niederschlagsgebiet der „Unstrut“ in Sachsen-Anhalt einschließlich der in die „Ilm“ entwässernden Flächen in Sachsen-Anhalt. Eine Übersichtskarte des Verbandsgebietes befindet sich auf der Homepage des Verbandes unter www.uhv-untere-unstrut.de.

André Mirau
Geschäftsführer

